

Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 28. November 2019, 20.15 Uhr

in der Mehrzweckhalle Freienwil

Liebe Freienwilerinnen und Freienwiler

Zur Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2019 laden wir Sie herzlich ein. Dieser Botschaft können Sie alle wichtigen Informationen zur Versammlung entnehmen. Weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage www.freienwil.ch abrufen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können im Anschluss den Abend in der Wirtschaft "Weisser Wind" ausklingen lassen. Bitte beachten Sie, dass die Konsumation auf eigene Rechnung erfolgt.

Gemeinderat Freienwil

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2019
2. Einbürgerung von Familie Müller, (Christian Müller 19.09.1974, Ekaterina Müller 15.12.1978, Matweij Müller 16.08.2009, Sophia Müller 14.09.2012)
3. Teiländerung BNO, Fristverlängerung § 9a Abs. 6
4. Asylreglement
5. Verpflichtungskredit für ein Parkierungskonzept mit dazugehörigem rev. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund
6. Schulraumplanung Provisorium
7. 7.1 Auslagerung Steueramt
7.2 Gemeindevertrag mit Ehrendingen
8. Kreditabrechnung Sanierung Kirchweg
9. Kreditabrechnung Periodische Wiederinstandsetzung der Infrastrukturanlagen (PWI)
10. Budget 2020
11. Umfrage

Aktenauflage

Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese vom 14. November 2019 bis 28. November 2019 in der Gemeindkanzlei Freienwil während den ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden.

1. Protokoll

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2019 geprüft und gutgeheissen. Es liegt in der Gemeindkanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2019 sei zu genehmigen.

2. Einbürgerung von Familie Müller

Die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen sind erfüllt. Anlässlich eines persönlichen Gesprächs sowie aufgrund der eingeholten Referenzen kann der Gemeinderat die Einbürgerung der Gesuchsteller empfehlen.

Familie Müller,

Müller, Christian, Staatsangehörigkeit: Deutschland, geboren 19.09.1974, verheiratet, Business Manager.

Müller, Ekaterina, Staatsangehörigkeit: Deutschland, geboren 15.12.1978, verheiratet, Business Project Managerin.

Müller, Matwej, Staatsangehörigkeit: Deutschland, geboren 16.08.2009, ledig, Schüler.

Müller, Sophia, Staatsangehörigkeit: Deutschland, geboren 14.09.2012, ledig, Schülerin.

Alle besitzen die Niederlassung C und sind seit 2009, resp. seit Geburt wohnhaft in Freienwil AG, Chlosterweg 10.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt, folgende Personen in das Einwohnerbürgerrecht der Gemeinde Freienwil AG aufzunehmen:

Familie Müller Christian und Ekaterina mit den Kindern Matwej und Sophia

3. Teiländerung BNO § 9a Abs. 6, Fristverlängerung

Ausgangslage

Am 19. Juni 2013 hat die Gemeindeversammlung Freienwil die Teiländerung des Bauzonenplanes „Bücklihof“ sowie der Bau- und Nutzungsordnung „§ 9a BNO / Spezialzone Bücklihof“ beschlossen. Am 25. September 2013 wurde diese Teiländerung der Nutzungsplanung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig. Die Teiländerung beinhaltet die Zuweisung von 1.26 ha in die Spezialzone „Bücklihof“, welche als bedingte Bauzone gemäss § 15a BauG gilt. Damit wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Pferdezentrum geschaffen.

Gemäss § 9a Abs. 6 BNO müssen wesentliche Teile der als zonenkonform geltenden Nutzungen innerhalb der Spezialzone „Bücklihof“ (bedingte Bauzone gemäss § 15a BauG) innert 7 Jahren ab Rechtskraft realisiert werden. Wird diese Rahmenbedingung nicht erfüllt, so fällt die Einzonung dahin und es gelten automatisch die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Die entsprechende Frist von 7 Jahren läuft am 25. September 2020 ab. Mit dieser Frist sollte sichergestellt werden, dass die beabsichtigte Nutzung zeitnah realisiert wird und keine Einzonung „auf Vorrat“ entsteht. Die Absicht war, eine angemessene Frist zu setzen.

Gemäss § 9a Abs. 2 BNO muss als Voraussetzung für die Überbauung ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegen, in welchem eine gesamtheitlich geplante Anordnung und architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Aussenräume mit sehr guter Qualität gesichert wird und die Nutzungsverteilung in funktional überzeugender Weise geregelt ist. Der gemäss § 9a Abs. 2 BNO notwendige Gestaltungsplan „Bücklihof 2017“ wurde vom Gemeinderat am 24. September 2018 beschlossen. Zurzeit läuft das kantonale Genehmigungsverfahren. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat die Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderats abgewiesen. Zurzeit ist gegen diesen Entscheid eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht hängig.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass diese Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Gestaltungsplan „Bücklihof 2017“ und die zu erwartenden Einwendungen und Beschwerden im anschliessenden Baubewilligungsverfahren einer Realisierung des Pferdezentrums «Bücklihof» zu wesentlichen Teilen bis am 25. September 2020 voraussichtlich nicht möglich ist. Deshalb soll im Rahmen dieser neuerlichen Teiländerung der Nutzungsplanung die Frist für die Realisierung verlängert werden.

Änderung

Die Frist von 7 Jahren bis zur Realisierung der geplanten Nutzungen läuft am 25. September 2020 ab. Sie soll im angepassten § 9a Abs. 6 BNO um 5 Jahre bis zum 25. September 2025 verlängert werden. Alle weiteren Vorgaben zur Spezialzone „Bücklihof“ bleiben wie bisher bestehen.

Begründung für die Teiländerung

Nachdem die Teiländerung der Nutzungsplanung am 25. September 2013 rechtskräftig wurde, wurde im Zeitraum vom Oktober 2014 bis Oktober 2016 der für die Realisierung nötige Gestaltungsplan und parallel dazu eine neuerliche Anpassung des Bauzonenplanes („Teiländerung Nutzungsplanung 2016“) mit einer leichten Vergrösserung des Teilbereichs Bauten und Anlagen erarbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Auflage im Juni 2016 wurden gegen diese beiden Planungsvorlagen diverse Einwendungen erhoben, worauf die private Trägerschaft beschloss, diese Planungen so nicht weiter zu verfolgen.

Ab November 2016 wurde der Gestaltungsplan „Bücklihof 2017“ erarbeitet, welcher auf der rechtskräftigen Nutzungsplanung aus dem Jahre 2013 basiert. Der Gestaltungsplan „Bücklihof 2017“ durchlief vom Juni 2017 bis heute das öffentlich rechtliche Verfahren. Am 24. September 2018 wurde er vom Gemeinderat beschlossen und am 27. August 2019 vom kantonalen Departement BVU genehmigt. Gegen den Entscheid des BVU wurde jedoch eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Dieses Verfahren ist noch hängig.

Die aufgezeigten Schritte zeigen, dass die Trägerschaft von Anfang an die Planung vorantrieb. Sowohl im Mitwirkungsverfahren als auch im Einwendungsverfahren zum Gestaltungsplan „Bücklihof 2017“ gingen jedoch diverse Eingaben bzw. Einwendungen ein, die bearbeitet werden mussten und über die der Gemeinderat entscheiden musste. Der sehr aufwändige Planungsprozess beanspruchte einen unerwartet grossen Zeitraum. Trotz stetigen Bemühungen zur Einigung mit den Einwendern (Informationen, Gespräche, Präzisierungen der Planungsvorlagen) gelang es nicht, einvernehmliche Lösungen zu finden. Deshalb bleibt keine andere Möglichkeit, die am 25. September 2020 ablaufende Frist zu verlängern.

Die Verlängerung um 5 Jahre scheint angemessen, weil aufgrund der bisherigen Verfahren abzusehen ist, dass in jedem möglichen Verfahrensschritt die jeweils möglichen Rechtsmittel ergriffen und ausgeschöpft werden. Die rechtlich korrekte Abhandlung dürfte grössere Zeiträume beanspruchen.

Öffentliches Interesse

Bereits mit der Teiländerung Nutzungsplanung im Jahre 2013 wurde bei der Schaffung der Spezialzone Bücklihof das übergeordnete Interesse dargelegt: Nachfrage für Pferdekompetenzzentrum, wesentlicher Beitrag im Bereich der Forschung und Bildung, zweckmässige Ergänzung zur herkömmlichen Pferdehaltung im Dorf, neue willkommene Aktivitäten, entspricht dem Slogan der Gemeinde „wohnen und erholen“ (vgl. PA Gemeinderat 12.12.2011). Der Vorlage wurde schliesslich von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2013 klar zugestimmt.

Rechtsbeständigkeit / wesentlich geänderte Verhältnisse

Aus der dargelegten Chronologie der bisherigen Planungen wird ersichtlich, dass die vorgegebene Frist von 7 Jahren voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Es treten insofern immer mehr „wesentlich geänderte Verhältnisse“ zu Tage, als deutlich wird, dass die Frist infolge der zeitaufwendigen Rechtsverfahren zu kurz angesetzt ist. Angesichts der heutigen Längen von Rechtsmittelverfahren wäre es sachgerecht gewesen, wenn angeordnet worden wäre, dass die auf 7 Jahre angesetzte Frist während Rechtsmittelverfahren stillstehe, wie das in anderen Bau- und Nutzungsordnungen gelegentlich gemacht wird. Nach wie vor besteht jedoch ein öffentliches Interesse an der Realisierung des Pferde-zentrums, weshalb in dieser Teiländerung lediglich die Frist verlängert werden soll. Der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit wird somit nicht verletzt. Vielmehr bleibt den Projektinitianten genügend Zeit bis zur Realisierung, indem für die erheblichen Vorinvestitionen die Gewähr zur tatsächlichen Umsetzung geschaffen wird.

Verhältnismässigkeit

Die alleinige Verlängerung der Frist bis zur Realisierung der Nutzung stellt eine im Kontext der gesamten Nutzungsplanung äusserst geringfügige Anpassung dar. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bleibt somit gewahrt.

Antrag

Die Teiländerung Allgemeine Nutzungsplanung 2018 - Bücklihof, welche die Verlängerung der Frist der bedingten Bauzone um 5 Jahre bis zum 25. September 2025 beinhaltet, sei zu genehmigen.

4. Asylreglement Freienwil

Am 22. November 2018 stimmte die Gemeindeversammlung der Aufhebung des Verpflichtungskredits für den Bau eines Asylwohnheims im Maas zu. Die Aufhebung wurde damit begründet, dass sich die Situation im Asylwesen seit dem Kreditbeschluss im November 2016 stark entspannt hatte. In dieser Situation war es nicht mehr sinnvoll eine Unterkunft für acht Personen zu erstellen, die den Zwang mit sich bringen würde, die Unterkunft während Jahrzehnten auslasten zu müssen.

Freienwil hat heute vier Asylsuchende aufzunehmen. Für drei davon besteht ein Abkommen mit der Gemeinde Kaiserstuhl, wobei Freienwil für jede Person CHF 450 pro Monat bezahlt.

An der Gemeindeversammlung vom November 2018 wurde festgehalten, dass die ruhige Lage nach 14 Jahren ohne eigentliche Asylpolitik genutzt werden soll, um eine aktive Asylpolitik zu entwickeln, die den Fokus auf die Integration und die Betreuung der zugewiesenen Asylsuchenden legt. Auch Privatpersonen sollen ermuntert werden, Wohnraum bereitzustellen, denn bei privater Unterbringung sind die Integrationsaussichten besonders hoch. Die Gemeinde will daher die Unterbringung und Betreuung mit zusätzlichen Beiträgen fördern, ohne dass die Ausgaben im Asylwesen steigen.

Das entsprechende Reglement liegt nun vor uns soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es hat folgenden Wortlaut:

Asylreglement der Gemeinde Freienwil:

Geltungsbereich

1. Geltungsbereich

Vorliegendes Reglement gilt als Richtlinie für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich, die vom Kanton Aargau der Gemeinde Freienwil zur Unterbringung zugewiesen werden. Diese Personen werden nachfolgend als Asylsuchende bezeichnet. Anhang B des vorliegenden Reglements vermittelt einen Überblick über die Abläufe und Zuständigkeiten des Asylverfahrens. Der Anhang B wird von der Verwaltung ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Grundsätze der Unterbringung und Betreuung in Freienwil

2. Kommunale Unterkünfte

Die der Gemeinde Freienwil zugeteilten Personen des Asylbereiches werden grundsätzlich in Gemeindeunterkünften untergebracht. Gemeindeunterkünfte können gemeindeeigene Liegenschaften oder Mietobjekte sein (z.B. Wohnung in Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus). Die Nutzung als Asylunterkunft muss dem Zonenplan der Gemeinde entsprechen. Die Gemeinde sorgt für die Grundausrüstung der Unterkunft (Möbel wie Betten mit Matratzen und Bettwäsche, Schränke, Tische und Stühle; Haushaltsgegenstände, die zum Kochen und Essen notwendig sind, Zugang zu einer Waschmaschine).

3. Private Unterbringung

Asylsuchende können auch in Gastfamilien untergebracht werden. Der Gemeinderat fördert die Privatunterbringung von Asylsuchenden bei Gastfamilien, um die Integrationschancen zu erhöhen. Die Entscheidung, ob Gastfamilien oder Unterbringungsformen geeignet sind, liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

4. Abkommen mit Gastfamilien

Der Gemeinderat schliesst mit interessierten Gastfamilien Abkommen, die die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde und Gastfamilien sowie die Rechte und Pflichten der Gastfamilien gegenüber den aufgenommenen Asylsuchenden regeln. Der Gemeinderat ist daran interessiert, dass die Gastfamilien gleichzeitig für die Betreuung aufkommen.

5. Kommunale Integrationsmassnahmen

Auf die Betreuung der Asylsuchenden wird in Freienwil besonderes Gewicht gelegt. Die Gemeinde unterstützt Massnahmen, die die Integration oder die Erwerbsfähigkeit verbessern oder die Motivation dafür verstärken. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Beiträge im Rahmen des Asylbudgets gewähren, soweit nicht der Kanton dafür aufkommt.

6. Erwerbsfähigkeit, Ausbildung und Integrationsprogramme

Als vordringliches Integrationsziel gilt die langfristige Erwerbsfähigkeit der in Freienwil untergebrachten Asylsuchenden. Die Gemeinde fördert deshalb in erster Linie die Ausbildung. Personen, die nicht in Ausbildung und nicht erwerbsfähig sind, sollen wenn möglich kommunale Hilfsaufgaben erbringen oder an Integrationsprogrammen teilnehmen.

7. Abkommen mit anderen Gemeinden als Übergangslösung

Wenn die Unterbringungskapazität in der Gemeinde nicht ausreicht, schliesst der Gemeinderat als Übergangslösung Abkommen mit anderen Gemeinden ab.

Kommunale Pauschalen

8. Kommunale Unterbringungspauschale

Die Gemeinde unterstützt die Unterbringung von Asylsuchenden bei Gastfamilien mit den vom Kanton vorgesehenen Mietkostenabteilungen und zusätzlich mit einem kommunalen Beitrag (kommunale Unterbringungspauschale). Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Abkommens mit den Gastfamilien. Die Höhe der kommunalen Unterbringungspauschale wird in Anhang A des vorliegenden Reglements festgelegt.

9. Kommunale Betreuungspauschale

Der Gemeinderat bestimmt Personen für die Betreuung der Asylsuchenden. Die Gemeinde unterstützt die Betreuungspersonen mit kommunalen Betreuungspauschalen, die höher liegen als die vom Kanton überwiesenen Betreuungsbeiträge. Die Höhe der kommunalen Betreuungspauschale wird in Anhang A dieses Reglements festgelegt.

10. Höhe der kommunalen Pauschalen

Die Höhe der kommunalen Pauschalen wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie werden im Anhang A dieses Reglements nachgeführt.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anhang A: Monatsmiete und kommunale Pauschalen

Monatsmiete für Privatunterkünfte

Gastfamilien erhalten gemäss den kantonalen Ansätzen für Asylsuchende eine Miete von CHF 270 pro untergebrachte Person und Monat (ab fünf Personen pro Haushalt leicht reduzierte Beträge). Die Monatsmiete ist in einer Vereinbarung zwischen der Gastfamilie und den untergebrachten Asylsuchenden festzuhalten. Die Asylsuchenden zahlen die Miete gegen Quittung an die Gastfamilie und reichen die Quittung monatlich bei der Gemeindeverwaltung ein. Die entsprechenden Kosten können gemäss den geltenden Ansätzen dem Kanton weiterverrechnet werden.

Kommunale Unterbringungspauschale

Die zusätzliche kommunale Unterbringungspauschale bei Privatunterkünften beträgt CHF 90 pro untergebrachte Person und Monat. Sie wird der Gastfamilie vierteljährlich gegen Rechnungsstellung ausbezahlt.

Kommunale Betreuungspauschale

Die kommunale Betreuungspauschale beträgt CHF 240 pro betreute Person und Monat. CHF 150 davon wird der Gemeinde vom Kanton entschädigt. CHF 90 pro betreute Person und Monat wird von der Gemeinde getragen. Die kommunale Betreuungspauschale wird der Betreuungsperson vierteljährlich gegen Rechnungsstellung ausbezahlt.

Anhang B: Abläufe und Zuständigkeiten

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)

Im Rahmen des Asylverfahrens werden die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Aargau grundsätzlich in den Gemeinden untergebracht. Vorläufig aufgenommene Ausländer haben Ausweis F und sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, die aber nicht weggewiesen werden können, da eine Rückschaffung völkerrechtlich unzumutbar ist (z.B. in ein Bürgerkriegsland). Im vorliegenden Reglement sind mit Asylsuchenden grundsätzlich die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer gemeint.

Aufnahmepflicht

Der Kanton legt die Aufnahmepflicht fest, d.h. er bestimmt die Zahl der Asylsuchenden, die in jeder Gemeinde untergebracht werden sollen. Die Berechnung der Aufnahmepflicht richtet sich nach der Gesamtzahl der unterzubringenden Personen im Aargau mit Ausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer); diese werden entsprechend der Einwohnerzahl auf

die Gemeinden verteilt. Die Zuweisung und die damit verbundenen Informationen werden durch die für die Gemeinde zuständige Gruppenleitung des Kantonalen Sozialdienstes koordiniert. Sie geht auf die Wünsche der Gemeinden und (bei Privatunterbringung) von Privatpersonen bestmöglich ein.

Zuständigkeit für finanzielle Unterstützung

Mit der Zuweisung einer Person mit Ausweis F an die Gemeinde geht die Pflicht zur finanziellen Unterstützung und zur Betreuung auf die Gemeinde über. Der Kanton bleibt aber für die Sozialhilfe der Personen mit Ausweis F zuständig, weshalb die Kosten durch den Kanton zurückerstattet werden. Dabei gelten reduzierte Sozialhilfe-Ansätze gemäss § 17g SPV. Die Abrechnung der Entschädigungen mit dem Kanton erfolgt quartalsweise.

Zuständigkeit für Unterbringung

Für die Unterbringung der zugewiesenen Personen ist die Gemeinde zuständig. Das gilt auch für Personen bei Gastfamilien. Die Entscheidung, ob Gastfamilien oder Unterbringungsformen geeignet sind, liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Will eine Privatperson oder Gastfamilie eine ganz bestimmte Person aufnehmen, so wird diesem Wunsch entsprochen, sofern keine Gründe dagegen sprechen. Das können ausnahmsweise auch Personen mit Ausweis N sein (Personen mit pendentem Asylverfahren), die grundsätzlich vom Kanton untergebracht werden. Auch Personen mit Ausweis N werden der Aufnahmepflicht angerechnet.

Zuständigkeit für Betreuung und Integration

Für Betreuungs- und Integrationsmassnahmen ist primär die Gemeinde zuständig. Sie wird vom Kanton mit Beiträgen und Förderinstrumenten unterstützt; so haben Personen mit Ausweis F Anspruch auf Integrationsleistungen über das «Case Management Integration» CMI des Kantonalen Sozialdienstes.

Erwerbstätigkeit

Personen mit Ausweis F dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Stelle muss vom Arbeitgeber vorab dem Amt für Migration und Integration gemeldet werden.

Wohnsitzwahl von Erwerbstätigen mit Ausweis F

Personen mit Ausweis F, die wirtschaftlich unabhängig sind, haben innerhalb des Kantons Aargau die freie Wohnsitzwahl und dürfen grundsätzlich aus Freiwil wegziehen. Danach werden sie vom Kanton nicht mehr der Aufnahmepflicht der Gemeinde angerechnet.

Härtefallgesuch und Ausweis B

Halten sich Personen mit Ausweis F seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz auf, können sie beim Kanton ein Härtefallgesuch stellen. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland. Bei positivem Entscheid erhält die Person eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Personen mit Ausweis B haben freie Wohnsitzwahl und die Wohngemeinde wird für die ordentliche Sozialhilfe zuständig. Damit werden sie nicht mehr der Aufnahmepflicht der Gemeinde angerechnet.

Obligatorische Krankenversicherung

Alle Personen im Asylverfahren im Aargau sind der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt und während des ganzen Asylverfahrens gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Versicherung erfolgt bei den Aquilana Versicherungen. Die Prämienzahlung wird direkt über den Kanton abgewickelt. Die teil- oder vollunterstützten Asylsuchenden erhalten keine Krankenkassenskarte sondern einen vom Kantonalen Sozialdienst ausgestellten Grundversorgerausweis mit den für den Leistungserbringer notwendigen Angaben. Arztbesuche von Asylsuchenden sind vorgängig mit der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung abzusprechen (Ausnahme: Notfälle).

Zahnarztbesuche

Die Kosten für Zahnarztbesuche werden im Rahmen der Vorgaben gegen Kostengutsprache vom Kanton übernommen. Konsultationen sind vorgängig mit der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Notfallbehandlungen zur Schmerzlinderung können ohne vorherige Kostengutsprache durchgeführt werden. Für alle anderen Behandlungen ist vorgängig eine Offerte (Sozialtarif) über die Gemeindeverwaltung einzureichen. Nach erfolgter Kostengutsprache durch den Kanton kann die Behandlung durchgeführt werden. Die Rechnung ist der Gemeinde einzureichen, die sie dem Kantonalen Sozialdienst zur Bezahlung weiterleitet. Kosten für nicht bewilligte Behandlungen werden nicht übernommen.

Situationsbedingte Leistungen

Andere situationsbedingte Leistungen (Brillen, Fahrtkosten) werden soweit notwendig vom Kanton übernommen. Es bedarf einer Kostengutsprache des Kantons. Kosten für welche vorgängig keine Kostengutsprache eingeholt wurde, können nicht übernommen werden und gehen zu Lasten der untergebrachten Person.

Haftpflichtversicherung

Die Personen im Asylverfahren sind nicht gegen Haftpflicht versichert. Allfällige Versicherungen sind von der Gemeinde zu übernehmen.

Antrag

Das Asylreglement der Gemeinde Freienwil sei zu genehmigen.

5. Verpflichtungskredit für ein Parkierungskonzept mit dazugehörigem rev. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

In Freienwil ist zunehmend ein wildes Abstellen, vor allem von Personenwagen, entlang der Strassen und auf Plätzen festzustellen. Das ist zum Teil auf fehlende Parkplätze zurück zu führen. Durch fehlende Signalisationen und Markierungen ist ein polizeiliches Einschreiten rechtlich nicht abgestützt.

Der Gemeinderat hat durch ein Ingenieurbüro ein Konzept für die Parkierung auf öffentlichem Grund ausarbeiten lassen. Parallel dazu soll das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund aus dem Jahr 2005 ersetzt werden. Nach dem Konzept soll das Parkieren nur noch innerhalb markierter Parkfelder gestattet sein. Gleichzeitig sollen an der Bergstrasse, beim Sportplatz Maas, zusätzliche Parkplätze geschaffen werden. Für diese Parkplätze können Dauer- und Tagesparkkarten auf der Gemeindeverwaltung erworben werden.

Das Konzept erfordert darum eine Aenderung von Signalisationen und Markierungen, sowie baulichen Massnahmen. Zudem wird die Signalisation in der 30er Zone angepasst. Die Schulstrasse bleibt Begegnungszone.

Mit dem Konzept will der Gemeinderat folgende Ziele erreichen:

- Klare Signalisation für die Verkehrsteilnehmer (T30 und Begegnungszone)
- Geordnetes Parkieren durch klare Parkplatzmarkierungen und -beschriftungen
- Belagserneuerungen bei bestehenden öffentlichen Parkplätzen
- Erweiterung der öffentlichen Parkplätze

Weil das Konzept und das Reglement eine Einheit bilden wird darüber gemeinsam abgestimmt.

Das Konzept sieht folgende Massnahmen vor:

Signalisation / Markierung

Bei den Eingängen zu den Tempo 30 Zonen sollen die Signalisationstafeln mit "Parkverbot, ausgenommen in markierten Feldern" ergänzt werden. Nicht benötigte Bodenmarkierungen wie "Kein Vortritt" und weitere Signalisationen können beseitigt werden. Bei den Hauptzugängen ins Dorf (Bergstrasse, Dorfstrasse, alte Ehrendingerstrasse und Roosweg) wird "Zone 30" auf der Strasse markiert.

Parkplatz "Milchhüsli"

Die bestehende Kiesplatzfläche soll durch einen eingewalzten Netstaler Kiesplatz ersetzt werden. Die Parkplatzmarkierung soll mit Guber Natursteinen erfolgen. Vor dem "Milchhüsli" wird ein Parkplatz "Werke" gelb markiert. Mieter und Pächter des Weissen Windes können hier Dauerparkkarten lösen. Für Besucher ist das Parkieren während 4 Stunden erlaubt.

Parkplatz Gemeindehaus / Kapelle

Die Parkplätze werden neu markiert. Sie dürfen von Besuchern des Restaurants, der Gemeindeverwaltung und der Kapelle für 4 Stunden genutzt werden. Für diese Parkplätze werden keine Dauerparkkarten herausgegeben.

Schulstrasse

Die Signalisation "Kein Vortritt" bei der Einmündung in die Dorfstrasse wird rückgebaut. Der Baum vor dem Hausvortritt, Gebäude Nr. 85, wird entfernt.

Parkplätze Schulstrasse

Zwischen den bestehenden Bäumen entlang der Schulstrasse sollen die Längsparkplätze umgebaut und als Parkplätze markiert werden. Die Nischen werden baulich angepasst und die Metall-Baumschütze entfernt. Besucher dürfen hier maximal 4 Stunden parkieren. Für diese Parkplätze werden keine Dauerparkkarten herausgegeben.

Schulhausplatz

Die Signalisation "Fahrverbot" wird entfernt. Anstelle dessen wird die Signalisation "Parkverbot, ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde" montiert. Diese Bewilligung kann bei Grossveranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder im Weissen Wind bei der Gemeindeverwaltung eingeholt werden.

Parkplatz Mehrweckhalle

Beim bestehenden Parkplatz Mehrweckhalle werden die Rasengittersteine ausgebessert. Die Markierung der Parkplätze erfolgt mit farblich abgesetzten Füllsteinen. Um die bestehenden Bäume werden neue Baumschütze aus Holz angebracht. Die Parkplätze dürfen von Besuchern während maximal 4 Stunden genutzt werden. Für das Dauerparkieren von Beschäftigten der Gemeinde, der Schule und des Kindergartens während der Arbeitszeit werden spezielle Parkkarten kostenlos abgegeben. Ansonsten ist hier das Dauerparkieren untersagt.

Parkplatz Friedhof

Die Parkplätze werden markiert. Die Tafel "Parkieren nur für Friedhofbesucher" bleibt bestehen. Für diese Parkplätze werden keine Dauerparkkarten herausgegeben.

Bergstrasse

Die bestehende weisse Markierung "Kein Vortritt" auf der Schulstrasse bei der Einmündung in die Bergstrasse wird entfernt. Stattdessen wird die Tafel "Tempo 30" gegen Osten über die Einmündung verschoben.

Parkplatz Weier

Der bestehende Mergelbelag vor dem Fussballplatz wird ersetzt durch einen sickerfähigen Oekoverbundsteinbelag. Zusätzlich wird eine Fläche von 35 m² neu mit Mergel ausgestaltet. Dieser Bereich dient als Zugang zum Sportplatz. Auf der Parzelle Nr. 79 (anschliessend Richtung Dorfstrasse) werden 14 Parkplätze zusätzlich realisiert. Der Belag soll ebenfalls aus sickerfähigen Oekoverbundsteinen bestehen. Die Abgrenzung der Parkfelder erfolgt mit farblich unterschiedlichen Verbundsteinen. Zwei Feldahorn-Bäume sollen gepflanzt werden. Das Parkieren mit Dauerparkkarten, Tagesparkkarten und für Besucher während 4 Stunden ist hier gestattet. Gesamthaft hat es hier 24 Parkplätze.

Reglement

Die Zahl der Parkplätze ist beschränkt. Der Besitz einer Dauerparkkarte gibt kein Anrecht auf einen bestimmten Parkplatz. Es werden Dauerparkkarten (Personenwagen unverändert Fr. 60.-- pro Monat) und neu Tagesparkkarten zu Fr. 8.-- ausgegeben. Es ist vorgesehen 22 Dauerparkkarten und 2 Tagesparkkarten auszugeben. (Stand Oktober 2019 sind 14 Dauerparkkarten im Umlauf).

Die Erträge aus der Abgabe der Parkkarten sollen weiterhin in den Fonds "Förderung öffentlicher Verkehr der Gemeinde Freienwil" fließen.

Kosten

Die Kosten für die Umsetzung des Parkierungskonzeptes inklusive Reglement und einer Reserve von Fr. 10'000.-- betragen Fr. 173'000.--.

Die Investition soll in 10 Jahren abgeschrieben werden. Somit ergeben sich jährliche Abschreibungen von Fr. 17'300.--.

Weiteres Vorgehen

Nach Annahme des Konzeptes inklusive Reglement durch die Gemeindeversammlung erfolgt die Publikation und Auflage des Konzeptes (bauliche und signaltechnische Massnahmen). Für die baulichen Massnahmen ist zudem ein Baugesuch nötig.

Kostenschätzung Massnahmen

	Einheit	Menge	Preis/Einheit in CHF	Betrag in CHF
A. Parkplatz Friedhof				
Neue Bodenmarkierung Parkplätze	St.	6	200	1'200
Total				1'200
Projektierung und Bauleitung, 15 %				180
Total Kosten				1'380
B. Parkplätze Sportplatz Weier				
Parkplätze, Okoverbundsteine sickerfähig mit Markierungen	m2	407	170	69'190
Neuer Mergelbelag	m2	35	50	1'750
Zusätzliche Bäume pflanzen z.B. Feldahorn	St.	2	4'000	8'000
Bodenmarkierungen auf Strasse beseitigen				3'000
Schild "T30-Zone" versetzen	St.	1	100	100
Total				82'040
Projektierung und Bauleitung, 15 %				12'306
Total Kosten				94'346
C. Schulstrasse				
Schulstrasse				
Bodenmarkierung auf Strasse beseitigen				3'000
Bodenmarkierungen Längsparkplätze	St.	3	200	600
Baumrabatten anpassen inkl. Stellsteinen & Entfernung Baumschutz	m2	4	500	2'000
Best. Schilder "kein Vortritt"/ "Fahrverbot" beseitigen	St.	3	100	300
Baum fällen bei Hauseinfahrt mit Rabattenanpassung	St.	1	1'300	1'300
Neues Schild "Parkverbot", Schulhausplatz	St.	1	200	200
Parkplatz Mehrzweckhalle				
Best. Schild "Privatparkplatz" beseitigen	St.	1	100	100
Parkplätze markieren m. Ausfüllsteinen, Ausbesserung Rasengitterst.	m2	650		9'000
<i>Option: Best. Baumschutz aus Holz erneuern</i>	St.	8	200	1'600
Total inkl. Option				18'100
Projektierung und Bauleitung, 15 %				2'715
Total Kosten				20'815
D. Dorfstrasse				
Milchhüsli				
Einbau; Kiesfläche Netstaler mit Guber Natursteinen (Milchhüsli)	m2	65	138	9'000
Markierung 2 Parkplätze vor Milchhüsli	St.	2	200	400
Best. Schild beseitigen	St.	1	100	100
Gemeindehaus / Kappelle				
Neue Parkplatzmarkierungen	St.	4	200	800
Total				10'300
Projektierung und Bauleitung, 15 %				1'545
Total Kosten				11'845
E. Allgemein Beschilderung/ Markierungen Dorf				
Zusätzliche "T30 Zonen" Signalisationen	St.	4	200	800
Zusätzliche Beschriftung "T30"-Signalisationen mit Zone "Parkverbot"	St.	15	200	3'000
Bodenmarkierungen "T30 Zone" bei Hauptzugängen	St.	5	3'000	15'000
Total				18'800
Projektierung und Bauleitung, 15 %				2'820
Total Kosten				21'620
Reserve				10'000
Total Kostenschätzung				160'006
MwSt. 7.7 %				12'320
Total Kostenschätzung inkl. MwSt.				172'326
Total Kostenschätzung inkl. MwSt., gerundet				173'000

Parkreglement:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (innerhalb Baugebiet) der Gemeinde Freienwil.

² Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor.

Art. 2

¹ Auf dem öffentlichem Grund der Gemeinde Freienwil ist das Abstellen von Motorfahrzeugen ausserhalb von markierten Flächen verboten.

² An den Einfallstrassen wird mittels Signalisation auf das Parkregime hingewiesen.

³ Als öffentlicher Grund gelten Strassen und Plätze, welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Art. 3

¹ Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder ohne Seitenwagen, Handkarren und Handwagen, sowie Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschild dürfen nicht auf öffentlichen Parkfeldern abgestellt werden.

² Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

³ Das kurzfristige Parkieren von Fahrrädern, Motorfahrrädern, Motorrädern ohne Seitenwagen, Handkarren und Handwagen innerhalb der Parkfelder ist gestattet.

Art. 4

¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern während längerer Zeit auf öffentlichem Grund der Gemeinde Freienwil ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen innerhalb einer Woche während je mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden innerhalb von 24 Stunden.

³ Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benutzung während längerer Zeit überlassen worden ist.

⁴ Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern.

B Bewilligungsverfahren

Art. 5

¹ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbesitzer unterstellt, welche ihr Fahrzeug regelmässig auf dem öffentlichen Grund abstellen (Nachtparkierer, Pendler, Besucher etc.)

² Die Bewilligung ist gebührenpflichtig gemäss Anhang.

³ Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze ist beschränkt. Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe der Parkkarten.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf die Ausstellung einer Bewilligung zum Dauerparkieren oder einer Tagesparkkarte.

⁵ Die Fahrzeugbesitzer haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges (Vgl. Art. 4 Abs. 2) auf öffentlichem Grund oder den Wegfall dieser Parkierung der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

Art. 6

Bewilligungen können ohne Gebührenrückerstattung und ohne Begründung endgültig oder für eine bestimmte Dauer entzogen werden, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

Art. 7

¹ Das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist zu unterlassen.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

¹ Als Parkierbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe platziert werden.

² Die Parkierbewilligung gilt nur für die markierten Parkplätze der Gemeinde.

³ Die Parkierbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, auf einem von der Gemeinde markierten Parkplatz zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

⁴ Der Gemeinderat kann die Parkierbewilligung auf einen oder mehrere Parkplätze (Vgl. Abschnitt C) beschränken.

⁵ Die Parkierbewilligung entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund (Vgl. § 55 Baugesetz).

Art. 9

¹ Eine Parkierbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer (mindestens einen Monat) erteilt werden.

³ Auf der Gemeindeverwaltung können Tagesparkkarten bezogen werden.

⁴ Die Parkierbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

Art. 10

¹ Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit den öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.

² Wird ein Fahrzeug während mindestens einem vollen Kalendermonat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, sofern das Rückerstattungsgesuch im Voraus gestellt wird.

³ Gebührenbezug und Gebührenrückforderungen verjähren nach einem Jahr.

Art. 11

¹ Die Gebühren gemäss Anhang werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

² Eine Gebührenanpassung erfolgt durch den Gemeinderat.

C Parkplätze

Parkplatz "Milchhüsli"

Art. 12

¹ Das Dauerparkieren mit Parkkarte ist nur für Mieter und den Pächter (Wirt) bzw. dessen Angestellte der Liegenschaft Weisser Wind gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplatz Gemeindehaus / Kapelle

Art. 13

¹ Auf diesen Parkplätzen ist kein Dauerparkieren mit Parkkarte gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern des Restaurants, der Gemeindeverwaltung und der Kapelle für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplätze Schulstrasse

Art. 14

¹ Auf diesen Parkplätzen ist kein Dauerparkieren mit Parkkarte gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Pausenplatz

Art. 15

Das Parkieren auf dem Pausenplatz ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Diese Bewilligung kann bei Grossveranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder dem Weissen Wind erteilt werden und ist auf der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Parkplatz Mehrzweckhalle

Art. 16

¹ Auf diesen Parkplätzen ist kein Dauerparkieren mit Parkkarte für Anwohner gestattet.

² Das Dauerparkieren mit Parkkarte ist für Beschäftigte der Gemeinde, der Schule und des Kindergartens während der Arbeitszeit gestattet.

³ Die Parkplätze dürfen von Besuchern der Mehrzweckhalle, des Weissen Wind, der Schulanlagen und von Anwohnern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplatz Friedhof

Art. 17

¹ Auf diesem Parkplatz ist kein Dauerparkieren gestattet.

² Der Parkplatz darf nur von Friedhofsbesuchern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplatz Sportplatz Weier

Art. 18

¹ Das Parkieren mit Dauerparkkarte sowie mit Tagesparkkarte ist gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

³ Der Anlieferungsplatz bei der Entsorgungsstelle ist frei zu halten.

Art. 19

Der Gemeinderat entscheidet über eine Erweiterung oder Einschränkung des Parkplatzangebotes.

D Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er bestimmt das Kontrollorgan und die Ausgabestelle der Parkkarten.

Art. 21

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet.

² Die Bestrafung gemäss Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz bleibt vorbehalten.

³ Die Einnahmen aus den Parkkarten fliessen in den Fonds "Förderung öffentlicher Verkehr".

Art. 22

Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 1. September 2005 aufgehoben.

D Gebührenanhang

Gebühren

Die Gebühren gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglementes betragen:

Für Motorfahrzeuge bis 3,5t, Anhänger sowie Motorräder mit Seitenwagen je CHF 60.00 / Monat

Für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5t Gesamtgewicht je CHF 150.00 / Monat

Tagesparkkarte je CHF 8.00 / Tag

Diese Tarife finden keine Anwendung für die Beschäftigten der Gemeinde, der Schule und des Kindergartens gemäss Art. 16.2 während der Arbeitszeit.

Antrag

Das Parkierungskonzept mit Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (per 01.01.2021) und der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Parkierungskonzeptes über CHF 173'000.-- sei zu genehmigen.

6. Schulraumplanung Provisorium

Verpflichtungskredit für Schulraumprovisorium mit bestehenden Raum-Elementen

Die Schule Freienwil benötigt kurzfristig einen neuen Schulraum / Gruppenraum. Mittelfristig sind sogar zwei Schulräume notwendig. Grund dafür sind das Wachstum der Schülerzahlen in der Gemeinde von 2012 knapp 100 Schülerinnen und Schülern auf prognostiziert 2023, 128 Schülerinnen und Schülern. Zudem werden mit dem Lehrplan 21 vermehrt Gruppenräume für selbständige Projektarbeit der Schülerinnen und Schüler benötigt. Der Zuwachs der SuS widerspiegelt sich in der Schülerzahlen-Prognose 2022 - 2023.

Der Gemeinderat Freienwil hat im vergangenen Jahr das Vereinslokal für Speziallektionen hergerichtet, damit die Kapazität der anderen Schulräume entlastet werden konnte. Da dieser Raum aber multifunktional nicht ausschliesslich von der Schule Freienwil sondern auch von Vereinen und als Probelokal von Chören und Musizierenden genutzt wird und sich dieser „Sous-Sol“- Raum im alten Schulhaus nur bedingt für zeitgemässen Unterricht eignet, kann in diesem Vereinslokal längerfristig kein guter Unterricht angeboten werden.

In Anbetracht dieses Schülerwachstums hat sich der Gemeinderat Freienwil mit der Schaffung von neuem Schulraum befasst. Dazu wurde im Frühling 2019 ein Planerwahlverfahren für die kurzfristige Beschaffung von 1 bis 2 provisorischen Schulräumen durchgeführt. Dazu wurden 3 Architekturbüros mit Erfahrung im Umgang mit provisorischen Schulbauten zur Offerte Stellung eingeladen. Die Aufgabenstellung bestand darin, Ideen und Kosten für das Provisorium mit einem guten Kosten-Nutzen Verhältnis zu dokumentieren.

Die eingereichten Vorschläge wurden von der Baukommission und dem Gemeinderat Freienwil gesichtet und geprüft. Der Gemeinderat Freienwil kam dabei zum Schluss, dass die Vorschläge, entweder aus Gründen von zu wagen Kostangaben oder aus formalen Gründen nicht zu überzeugen vermochten. Da das Provisorium Schulraum als Übergangslösung für die Zeit von 3 bis 5 Jahren, bis definitiver zusätzlicher Schulraum zur Verfügung stehen kann (Erweiterung des neuen Schulhauses), dienen muss, reifte die Überzeugung, dass das im Jahre 2016 von der Gemeinde Ehrendingen angeschaffte Provisorium Schulraum kostengünstig als Kindergarten eingesetzt werden kann. Dies verschafft der Gemeinde Freienwil Zeit, sich mit der längerfristigen Beschaffung von definitivem Schulraum z.B. der Erweiterung des neuen Schulhauses zu befassen.

Schülerzahlen-Prognose 2019-2023, Schule Freienwil

Schülerzahlen (ohne Neubau- Zuwachs)

	19-20	20-21	21-22	22-23
Kindergarten 1	13	16	15	12
Kindergarten 2	12	16	15	12
Total Kindergarten	25	32	30	24
1.Klasse	20	9	16	16
2. Klasse	14	20	9	16
3. Klasse	10	14	20	9
4. Klasse	15	10	14	20
5. Klasse	14	15	10	14
6. Klasse	18	14	15	10
Total Primarschule	91	82	84	85
Total alle	116	114	114	109

Schülerzahlen (mit Neubau-Zuwachs)

	19-20	20-21	21-22	22-23
Kindergarten I	13	17	18	16
Kindergarten 2	12	17	17	15
Total Kindergarten	25	34	35	31
1.Klasse	20	10	17	19
2. Klasse	14	20	10	18
3. Klasse	10	15	20	11
4. Klasse	15	10	15	22
5. Klasse	14	15	10	16
6. Klasse	18	14	16	11
Total Primarschule	91	84	88	97
Total alle	116	118	123	128

Heutige Nutzung

Schulräume, Stand Schuljahr 19-20	
Kindergarten I	neues Schulhaus
Kindergarten 2	altes Schulhaus Parterre
1.Klasse	Altes Schulhaus Dachstock
2. Klasse	Altes Schulhaus I. Stock
3. Klasse	Altes Schulhaus I. Stock
4. Klasse	neues Schulhaus I. Stock
5. Klasse	altes Schulhaus I. Stock
6. Klasse	neues Schulhaus I. Stock
TW/Englisch	altes Schulhaus Souterrain

Nutzung mit Provisorium

Schulräume, Stand Schuljahr 20-XX	
Kindergarten I	neues Schulhaus
Kindergarten 2	Provisorium
1.Klasse	Altes Schulhaus Dachstock
2. Klasse	Altes Schulhaus I. Stock
3. Klasse	Altes Schulhaus I. Stock
4. Klasse	neues Schulhaus I. Stock
5. Klasse	altes Schulhaus Parterre
6. Klasse	neues Schulhaus I. Stock
TW/Englisch	altes Schulhaus I. Stock
Gruppenraum, Musikgrundschule	altes Schulhaus Souterrain

Wunsch-Bedarf Schule Freienwil

Der Hauptgrund für mind. 1 Schulzimmer mehr besteht darin, dass das Vereinslokal als zusätzlicher Unterrichtsraum/Gruppenraum für neue Unterrichtsformen genutzt werden könnte. Die jetzige Nutzung im TW mit wenig Tageslicht ist unbefriedigend.

Lehrplan 21 und die neue Ressourcierung der Volksschule ab Schuljahr 20-21 brauchen neue Unterrichtsformen / Gruppenzusammensetzungen/Unterrichtsfässer (z.B. Lernatelier). Dies benötigt mehr Gruppenraum/Klassenraum. Deshalb sind wir, damit wir all dem gerecht werden können, auf mindestens einen zusätzlichen Gruppenraum angewiesen, den wir durch ein zusätzliches Schulzimmer mit den vorhandenen Räumen generieren könnten.

Schlussfolgerung Gemeinderat Freienwil

In Anbetracht der Ausgangslage und der längerfristigen Unsicherheit betreffend stabilen Schülerzahlen hat der Gemeinderat die Lösung mit einem kostengünstigen Provisorium weiterverfolgt. Es wird so gebaut, dass es bei einer späteren, definitiven Schulraumerweiterung auch ohne übermässige Abschreibungsverluste zurückgebaut werden kann. Dafür eignet sich aus Sicht des Gemeinderates Freienwil, der eingelagerte Schulraum von Ehrendingen bestens. Das Projekt wurde insbesondere dem Ortsbild-Berater und der Baukommission zur Stellungnahme vorgelegt. Der Gemeinderat hat in der Folge die entsprechenden Anlagekosten ermitteln lassen. Diese beinhalten nebst den aktivierten Beschaffungskosten insbesondere eine Aufwertung eines gedeckten Vorplatzes mittels Überdachung des Eingangsbereiches und eine neue Befensterung des Schulraumes für besseres Tageslicht. Energetisch entspricht der provisorische Schulraum mit dem U-Wert von 0.2Wm²/K den heute geltenden Energievorschriften. Als Bedachung wird ein mit Substrat extensiv begrüntes Flachdach vorgesehen. Die Energieversorgung soll von der Heizzentrale des Neuen Schulhauses erfolgen.

Kosten

	Kosten in CHF
Beschaffungskosten Container	52'000.-
Reserve	13'300.-
Vorbereitungsarbeiten (BKP 1)	6'600.-
Gebäude (BKP 2)	218'500.-
Umgebung (BKP 4)	23'600.-
Baunebenkosten (BKP 5)	23'000.-
≈Total	≈337'000.-

Der Kostenvoranschlag für dieses mittelfristige Schulraumprovisorium inkl. einer Reserve von 5% betragen CHF 285'000.00 dazu kommen die umzubuchenden Beschaffungskosten der Schulraum Containeranlage aus dem Jahre 2016 von CHF 40'000.00 sowie die Mietkosten der Lagerräume für die Einstellung der Containeranlage für das Jahr 2019 von rund CHF 12'000 = Total CHF 337'000.00. Die Möblierung wird mit bereits vorhandenem Schulraum-Möblier vorgenommen.

Weiteres Vorgehen

Nach Annahme dieses Verpflichtungskredites für das Schulraumprovisorium soll das Baugesuch erarbeitet und eingereicht werden. Nach erteilter Baubewilligung startet die Vorbereitungsphase und die Ausschreibung der baulichen Arbeiten, damit das Schulraum Provisorium auf das kommende Schuljahr 2020/2021 in Betrieb genommen werden kann.

Antrag

Der Verpflichtungskredit für das Schulraumprovisorium von CHF 337'000.00 sei zu genehmigen.

7. 7.1 Auslagerung Steueramt

Im Zuge der Verwaltungsanalyse wurde die Auslagerung des Steueramtes thematisiert. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass die Auslagerung des Steueramtes Sinn mache und hat mit zwei Gemeinden aus der Umgebung Vertragsverhandlungen geführt. Nach eingehender Prüfung der zwei eingereichten Offerten ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, die Auslagerung mit der Gemeinde Ehrendingen umzusetzen.

Der Kanton sieht vor, dass für die Anzahl von 600 Steuerpflichtigen mindestens eine 60% Stelle für das Steueramt auf der Gemeinde vorhanden ist. Derzeit ist auf der Gemeindeverwaltung ein Stellenpensum von 40% vorhanden. In der Folge müsste diese Stelle aufgestockt werden. Die Auslagerung des Steueramtes kommt tendenziell günstiger, wie die Aufstockung des Stellenpensums auf 60%. Zudem ist mit der Auslagerung gewährleistet, dass die Steuerpflichtigen mit ihren Anliegen während den Bürozeiten eine Ansprechperson vorfinden.

Antrag

Die Auslagerung des Steueramtes nach Ehrendingen sei zu genehmigen.

7.2 Gemeindevertrag mit Ehrendingen

Der Gemeinderat von Freienwil möchte die Auslagerung des Steueramtes Freienwil nach Ehrendingen mit folgendem Gemeindevertrag umsetzen:

Gestützt auf die §§ 72 ff. und in Anwendung von § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GG) und § 163 Abs. 2 und § 215 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 (StG) überträgt der Auftraggeber die Führung der Abteilung Steuern und des Inventurwesens an den Auftragnehmer.

1. Aufgabe

1.1

Der Auftragnehmer wird beauftragt, unter der Bezeichnung „Abteilung Steuern Ehrendingen-Freienwil“ für den Auftraggeber alle gesetzlich verankerten Aufgaben der Abteilung Steuern und des Inventurwesens zu erfüllen.

1.2

Die administrative und disziplinarische Aufsicht über der Abteilung Steuern Ehrendingen-Freienwil obliegt dem Auftragnehmer. Die fachliche Aufsicht obliegt den Steuerbehörden.

1.3

Für die Steuerkommission gelten die §§ 164 StG und § 61 der Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (StGV).

2. Zuständigkeiten

2.1

Der Auftragnehmer ist zuständig für:

- *Die Organisation und den Betrieb der Abteilung Steuern Ehrendingen-Freienwil und des Inventurwesens.*
- *Den sachgemässen und kundengerechten Betrieb der Abteilung Steuern Ehrendingen-Freienwil und des Inventurwesens sowie für die Bereitstellung und den Unterhalt der erforderlichen Infrastruktur (Arbeitsplätze, Hard- und Software, Kommunikationsanlagen, Sitzungszimmer und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten). Die Abteilung Steuern Ehrendingen-Freienwil ist in den Räumlichkeiten der Gemeinde Ehrendingen untergebracht.*
- *Die Anstellung, Besoldung, Aus- und Weiterbildung des Personals.*

2.2

Das Personal untersteht dem Personalhandbuch inkl. Ausführungen des Auftragnehmers. Der Gemeinderat Freienwil hat keine direkte Führungsbefugnis. Bei der Personalrekrutierung für die Abteilung Steuern wird der Gemeinderat Freienwil informiert.

3. Entschädigung

3.1

¹ Der Auftragnehmer verrechnet dem Auftraggeber einen pauschalen Kostenansatz von Fr. 133.- pro steuerpflichtige Person. Dieser Kostenansatz wird jährlich, erstmals per 01.01.2023, überprüft.

² Für diese Kosten stellt die Abteilung Finanzen der Gemeinde Ehrendingen jeweils per mittleren Verfall (30. Juni) eine Rechnung für das ganze Kalenderjahr an die Einwohnergemeinde Freienwil.

3.2

¹ Für das Inventurwesen beträgt der Stundenansatz CHF 80.00.

² Diese Kosten werden jeweils nach Abschluss des Steuerinventars direkt an die Gemeinde Freienwil verrechnet.

3.3

Für Arbeiten bezugnehmend auf Ziff. 8.1 beträgt der Stundenansatz CHF 80.00 zzgl. allfälliger Spesenentschädigung.

3.4.

Der Kostenansatz (3.1) sowie der Stundenansatz (3.2) werden jährlich per 01.01. indexiert. Erstmals per 01.01.2021. Indexstand von 102.1 Punkten.

(Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015, Stand August 2019)

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1

¹ Dieser Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

² Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals kündbar ist dieser Vertrag bis spätestens am 31.12.2021 per 31.12.2022.

³ Die Gemeinderäte können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Vertragsänderungen beschliessen.

5. Steuerkommission

5.1

Die bei Inkrafttreten des Vertrages gewählten Steuerkommissionen der Gemeinde Ehrendingen und der Gemeinde Freienwil gelten im Sinne von § 21 GG als gewählt. Weiter gelten die Bestimmungen der jeweiligen Gemeindeordnung. Eine mögliche gemeinsame Steuerkommission wird erstmals auf die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/25 überprüft.

6. Haftung

6.1

Für alle von der Gemeinde Ehrendingen für die Gemeinde Freienwil ausgeführten Arbeiten haftet die Gemeinde Ehrendingen. Die Deckung ist in der Betriebshaftpflicht-Versicherung der Gemeinde Ehrendingen berücksichtigt.

7. Rechtsschutz

7.1

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist vorerst ein Sachverständigenrat, dem je ein Vertreter der Vertragsgemeinden und dem kantonalen Departement Finanzen und Ressourcen angehört, einzusetzen. Dieser unterbreitet den Vertragsgemeinden Vorschläge für eine gütliche Einigung.

7.2

Die übergeordnete Gesetzgebung sowie allfällige kantonale und eidgenössische Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

8. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

8.1

Altlasten sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Eine Pendenzenliste mit einer transparenten Abgrenzung (innerhalb und ausserhalb Vertragsinhalt) wird noch vor dem 31.12.2019 erstellt.

8.2

In Absprache erfolgt ein gegenseitiger Austausch der Verwaltungslernenden der Gemeinde Freienwil und Ehrendingen. Dieser Austausch ist separat zu vereinbaren.

8.3

Mehraufwendungen aufgrund Personalausfalls werden im Verhältnis zu den Steuerpflichtigen gemeinsam getragen.

8.4

Der bei Inkrafttreten des Vertrages amtierende Leiter Abteilung Steuern und seine Stellvertreterin gelten im Sinne von § 163 Abs. 2 StG als vom Auftraggeber gewählt.

8.5

¹ *Die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Ehrendingen und Freienwil delegieren im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. m GG die Kompetenz für Änderungen an diesem Vertrag an ihren jeweiligen Gemeinderat.*

² *Wesentliche Vertragsänderungen insbesondere die in die Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung gemäss § 20 Abs. 2 lit. h fallen, sind durch die Einwohnergemeindeversammlungen zu genehmigen.*

9. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinden Ehrendingen und Freienwil per 01.01.2020 in Kraft.

Antrag

Der Gemeindevertrag mit der Gemeinde Ehrendingen bezüglich Auslagerung des Steueramtes sei zu genehmigen.

8. Kreditabrechnung Sanierung Kirchweg

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2011 wurde ein Projektierungskredit über CHF 18'000 gesprochen. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2017 wurde ein Verpflichtungskredit über CHF 656'500 für die Umsetzung gesprochen.

Die Arbeiten wurden im Jahr 2019 abgeschlossen.

Die erstellte Kreditabrechnung über die Sanierung Kirchweg weist folgende Zahlen auf:

Verpflichtungskredit total	CHF	674'500.00
Bruttoanlagekosten	CHF	670'651.60
Kreditunterschreitung	CHF	3'848.40

Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 670'651.60, womit der gesprochene Kredit um CHF 3'848.40 unterschritten worden ist.

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben die Kreditabrechnung geprüft und gutgeheissen.

Antrag

Die Kreditabrechnung "Sanierung Kirchweg" sei zu genehmigen.

9. Kreditabrechnung Periodische Wiederinstandsetzung der Infrastrukturanlagen (PWI)

Es ist eine Daueraufgabe der Gemeinden die Infrastrukturanlagen im Wert zu erhalten. Das PWI-Projekt hat zum Ziel, Haupterschliessungen zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungs-Gewannen, also Strassen und Wege und die dazugehörigen Drainagen, in gutem Zustand zu erhalten. Bund und Kanton unterstützen die Gemeinden dabei mit Beiträgen. Subventioniert werden nur Strassen ausserhalb des Baugebietes, die ein überwiegendes landwirtschaftliches Interesse aufweisen.

Am 18. November 2011 hat die Einwohnergemeinde ja gesagt zu einem entsprechenden Projektierungskredit über CHF 10'000 und am 29. November 2013 ebenfalls ja zum Ausführungskredit über CHF 750'000.

Das Projekt wurde in Etappen in den Jahren 2014 bis 2018 umgesetzt. Es beinhaltet auch die Revision des Unterhaltsreglementes, welches am 21. November 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wurde.

Neben den subventionsberechtigten Strassen wurden auch weitere Flurwege in die Planung miteinbezogen. Während der Ausführung gab es zum Teil Verschiebungen, indem noch als genügend beurteilte Wege nicht saniert und dagegen andere erneuert wurden.

Total wurden 11'636 Meter davon 4'694 Meter subventionierte Strassen und Wege erneuert und 7'754 Meter Drainagen gespült und zum Teil gefilmt.

Nach Abschluss der Arbeiten kann gesagt werden, dass die Freienwiler Flurstrassen und Wege (ohne Wald) wieder in gutem Zustand sind. Sie werden laufend unterhalten (z.B. nach Starkregen).

Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit total	CHF	760'000.00
Bruttoanlagekosten	CHF	761'679.70
Kreditüberschreitung	CHF	1'679.70
Beiträge Bund und Kanton (je CHF 58'774.--)	CHF	117'548.00
Nettoinvestitionen	CHF	644'131.70

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben die Kreditabrechnung geprüft und gutgeheissen.

Antrag

Die Kreditabrechnung "Periodische Wiederinstandsetzung der Infrastrukturanlagen (PWI)" sei zu genehmigen.

10. Budget 2020

Allgemeines

Das Budget gibt einen Überblick über die Aufwände und die Erträge der Erfolgsrechnung und die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung. Es enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung. Eine detaillierte Version des Budgets 2020 kann auf der Homepage www.freienwil.ch/politik/gemeindeversammlung heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Freienwil schliesst bei einem Gesamtertrag von CHF 4'196'046 (Vorjahr 3'987'090), wovon der ordentliche Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 109 % mit CHF 2'912'000 die grösste Einnahmequelle darstellt, und einem Gesamtaufwand von CHF 4'186'259 (Vorjahr 3'962'260) mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 9'787** (Vorjahr 24'830).

Gesamtübersicht Ergebnisse in Franken:

Funktionale Gliederung	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	740'852.00	64'500.00	688'750.00	64'000.00	863'041.66	151'829.49
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	193'290.00	39'000.00	191'490.00	38'000.00	183'163.57	40'944.70
2 Bildung	1'506'914.00	109'350.00	1'366'580.00	31'500.00	1'368'878.67	47'783.10
3 Kultur, Sport und Freizeit	67'370.00	11'000.00	74'920.00		89'176.40	
4 Gesundheit	151'770.00		150'800.00		140'875.30	
5 Soziale Sicherheit	325'000.00	5'200.00	365'450.00	2'700.00	411'375.90	3'807.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	226'308.00		182'740.00		191'155.90	6'769.75
7 Umweltschutz und Raumordnung	517'460.00	474'246.00	558'500.00	503'660.00	519'090.40	466'571.85
8 Volkswirtschaft	195'925.00	116'200.00	172'080.00	118'700.00	213'405.33	140'024.16
9 Finanzen und Steuern	271'157.00	3'376'550.00	235'780.00	3'228'530.00	220'687.71	3'343'120.79
Gesamtergebnis	4'196'046.00	4'196'046.00	3'987'090.00	3'987'090.00	4'200'850.84	4'200'850.84

0 Allgemeine Verwaltung

Die Auslagerung des Steueramtes und die Neuschaffung der 50 %-Stelle eines/einer Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin Finanzen sind Massnahmen, welche infolge Empfehlung aus der Verwaltungsanalyse umgesetzt werden. Für die Auslagerung des Steueramtes sind CHF 80'000 budgetiert. Bei der 50 %-Stelle der Sachbearbeitung Finanzen handelt es sich vorwiegend um eine Aufgabenverschiebung innerhalb der Verwaltungsabteilungen. Für die Sicherung von wichtigen Akten im Gemeindearchiv werden CHF 10'000 budgetiert. Für die externe Unterstützung zur Überprüfung der Reglemente und zur Einführung des IKS (internes Kontrollsystem) werden CHF 12'000 eingestellt.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Beitrag an den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst ist um CHF 2'620 höher als im Vorjahr (VJ) und wird mit CHF 28'930 budgetiert. Die Entschädigung an die ZSO Region Baden fällt mit CHF 11'960 um den Betrag von CHF 2'090 tiefer aus. CHF 2'020 (VJ 1'400) sind für das Regionale Führungsorgan Region Baden eingestellt.

2 Bildung

Die Gemeinde beteiligt sich total mit CHF 553'520 (VJ 540'500) am Besoldungsanteil für Lehrpersonen (Lohndekret Kanton Aargau). Diese Kosten werden über alle Schulstufen inkl. Schulleitung verteilt. Der Gemeindeanteil an der Musikschule Surbtal wird mit CHF 41'000 (VJ 44'200) veranschlagt. Der Gemeindeanteil der Schulgelder an die Kreisschule Surbtal fällt mit CHF 174'630 rund CHF 24'800 tiefer aus als im Vorjahr. Mehraufwendungen ergeben sich infolge Ersatzbeschaffung von zwei Nähmaschinen (CHF 4'000), der Holz-Terrasse beim Kindergarten (CHF 17'000) und der Scheuersaugmaschine für den Turnhallenboden (CHF 6'900). Für die Umsetzung des ICT-Projekts wird eine 2. Tranche von CHF 13'000 budgetiert. Den Betrieb für die schulergänzenden Tagesstrukturen übernimmt wieder die Gemeinde; die entsprechenden Kosten werden deshalb wieder unter Bildung statt sozialer Sicherheit ausgewiesen. Dafür wird mit Nettoausgaben von CHF 29'000 (VJ 20'600) gerechnet.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Auch im 2020 werden die gesprochenen CHF 17'000 in den Kulturfonds eingelegt. Für Gemeindeanlässe werden CHF 5'000 (VJ 3'200) budgetiert.

4 Gesundheit

Für die Pflegefinanzierung wird mit Kosten von CHF 66'000 (VJ 65'000) gerechnet. Der Beitrag an die Spitex Surbtal-Studenland beträgt CHF 45'000 (VJ 44'000).

5 Soziale Sicherheit

Auf dem Pausenplatz der Primarschule sind CHF 3'000 für einen Veloparcours vorgesehen und für die Rezertifizierung des UNICEF-Labels wird mit CHF 2'000 gerechnet. Bei der Umsetzung des neuen Kinderbetreuungsreglements ab Sommer 2018 hat sich im ersten Jahr gezeigt, dass für die vor- und auserschulische Betreuung mit deutlich weniger Ausgaben gerechnet werden kann (Budget 2020 CHF 5000; VJ 10'000 für ein Halbjahr). In diesem Zusammenhang wird auch mit einem Kantonsbeitrag von CHF 5000 gerechnet, der je hälftig in der Bildung (schulergänzende Betreuung) und in der sozialen Sicherheit (Vorschulbetreuung) ausgewiesen wird. Auch im Bereich der materiellen Hilfe (CHF 10'000) kann mit tieferen Kosten gerechnet werden (VJ 20'000). Die Restkosten für Sonderschulung und Heimaufenthalt bewegen sich gemäss kantonalem Schlüssel mit CHF 247'300 im gleichen Rahmen wie im Vorjahr.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Für die Umstellung der Strassenbeleuchtung an der Bergstrasse und am Roosweg auf LED und die neue Beleuchtung am Friedhofweg werden total CHF 38'000 budgetiert.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Im Bereich des Unterhalts der Friedhofanlage sind keine Mehraufwendungen geplant, weshalb CHF 9'000 budgetiert sind (VJ 12'000).

Eigenwirtschaftsbetriebe *(sie werden nicht aus Steuergeldern, sondern aus Gebühren finanziert)*

Für den Austausch bestehender Wasseruhren und den Einbau neuer Wasseruhren (Überbauungen Eich und Rank) werden CHF 6'000 (VJ 1'000) budgetiert. Die Aktualisierung des generellen Wasserversorgungsprojekts mit Finanz- und Erneuerungsplanung (CHF 22'000) und die Überprüfung des Wasserreglements (CHF 5'000) führen zu Mehraufwendungen. Die unveränderte Frischwassergebühr und Zählermiete führen zu einem voraussichtlichen Ertrag von CHF 88'000. Die **Wasserversorgung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'090.

In der Abwasserbeseitigung werden Mehraufwendungen für die Überarbeitung der generellen Entwässerungsplanung (CHF 13'000), die Überprüfung des Abwasserreglements (CHF 5'000), die Sanierung der Abwasserleitung Freienwil/Lengnau (CHF 10'000) sowie den Leitungsunterhalt am Wiesenweg und am Kirchweg (CHF 20'000) budgetiert. Die unveränderte Abwassergebühr führt zu einem voraussichtlichen Ertrag von CHF 105'000. Die **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 80'016.

Die Abfallgebühren bleiben unverändert und führen zu einem voraussichtlichen Ertrag von total CHF 104'000. Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 699.

8 Volkswirtschaft

Für das Absaugen/Spülen von Schächten in der Landwirtschaftszone werden CHF 7'000 eingestellt. Vorgesehen ist auch die Strassensanierung von der Vogelschutzhütte bis zum Sendemast Hörndli (CHF 48'000). Die planmässigen Abschreibungen Verkehrswege erhöhen sich infolge Abschreibungsstart des PWI-Kredits um rund CHF 16'100 auf CHF 17'100.

Die Mehreinnahmen durch den Anschluss des Weissen Windes an die Holzschnitzelheizung haben sich als geringer als vermutet herausgestellt, weshalb beim Wärmeverkauf CHF 3'000 weniger budgetiert werden als im Vorjahr, nämlich CHF 63'000. Auch die **Holzschnitzelheizung** ist ein **Eigenwirtschaftsbetrieb** und schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40.

9 Finanzen und Steuern

Die Prognosen des Kantons zeigen bei den Steuereinnahmen natürlicher Personen einen leichten Anstieg für das Jahr 2020. Dies wurde im Budget entsprechend berücksichtigt. Der Finanzausgleich vom Kanton fällt mit CHF 77'000 im 2020 höher aus als im Vorjahresbudget (VJ 63'000). Auch kann mit einer höheren Ausgleichszahlung von CHF 24'400 (VJ 19'800) gerechnet werden. Im Bauamt werden zusätzliche Lohnkosten für die Einarbeitung eines neuen Bauamtsleiters budgetiert. Diese erhöhten Kosten werden infolge Verteilung der Bauamtskosten auch in anderen Funktionen ausgewiesen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist folgende Ausgaben und Einnahmen aus:

Schulraumprovisorium	CHF	337'000	*
Parkierungskonzept	CHF	173'000	*
Sanierung Eichstrasse/Rebhaldenweg (Strasse, Wasser + Abwasser)	CHF	315'000	
Werkleitungsverlegung Eichstrasse (Wasser + Abwasser)	CHF	9'000	
Revision der Bau- und Nutzungsordnung	CHF	70'000	
Zinsfreies Darlehen an den Verein "Solar Freienwil"	CHF	9'500	
Total Ausgaben	CHF	913'500	
Anschlussgebühren Wasser und Abwasser	CHF	10'000	
Total Einnahmen	CHF	10'000	

* falls die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit genehmigt

Antrag

Das Budget 2020 sei mit einem Steuerfuss von 109 % zu genehmigen.

II. Umfrage

Die Versammlung kann das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen. Zudem möchte der Gemeinderat die Bevölkerung unter diesem Punkt zu Diversem informieren.

Freienwil, 13. November 2019

GEMEINDERAT FREIENWIL

Stimmrechtsausweis
zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung
vom Donnerstag, 28. November 2019, 20.15 Uhr
Mehrzweckhalle Freienwil